



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 16. Januar 2024 beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) wurde zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 41) geändert. Nicht berücksichtigt wurden daher bisher die medienstaatsvertraglichen Änderungen, die seither eingetreten sind:

Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (MStV)

Am 7. November 2020 trat der Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (MStV) in Kraft. Damit wurde der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV) abgelöst. Der Medienstaatsvertrag enthält Anpassungen aufgrund technischen Fortschritts und geändertem Mediennutzungsverhalten und setzt insbesondere die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie (EU) 2018/1808) um. Weiterhin wurde in § 112 Abs. 1 Satz 2 MStV dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit gegeben, den Anteil der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitrag für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und für die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechnik und Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und für Projekte zur Förderung der Medienkompetenz zu verwenden.

Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag

Am 30. Juni 2022 trat der Zweite Medienänderungsstaatsvertrag (2. MÄStV) in Kraft. Der 2. MÄStV beinhaltet Regelungen zur Stärkung barrierefreier Medienangebote und dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (sog. European Accessibility Act (EAA)), soweit diese Dienste betrifft, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen.

Neben dem technischen Fortschritt und dem geänderten Mediennutzungsverhalten, wurden zudem weitere medienpolitische Zielsetzungen vereinbart:

Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2021 bis 2026

Am 13. September 2021 wurde der Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 der Landesregierung unterzeichnet. Der Koalitionsvertrag enthält u. a. folgende medienpolitisch relevante Vereinbarungen:

- „Die digitale Hörfunkverbreitung ist der Weg in die Zukunft. Unser Ziel ist, die privaten Radioveranstalter weiter bei dem Umstieg in den digitalen Hörfunk zu unterstützen. Ein Abschalten der analogen UKW-Verbreitung lehnen wir jedoch für die kommenden zehn Jahre ab, solange der überwiegende Bevölkerungsteil diesen Empfangsweg nutzt. Dieser

Umstand muss bei einer Änderung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Berücksichtigung finden.“

- „In unserem Interesse liegt, dass die lokalen kommerziellen Fernsehveranstalter mit einer Förderung ihrer technischen Infrastruktur weiter unterstützt werden.“
- „Ebenso tragen die lokalen und regionalen Privatrundfunkveranstalter durch ihre Nähe zu den Menschen in der Region zur Förderung der regionalen Vielfalt sowie zur Meinungsbildung und Demokratie in besonderem Maße bei. Wir wollen auf eine Verbesserung ihrer finanziellen Rahmenbedingungen, zum Beispiel durch Förderung der Verbreitungskosten, hinwirken.“
- „Gemäß § 29 Abs. 1 MedienG LSA sind in Sachsen-Anhalt zugelassene Rundfunkveranstalter verpflichtet, den Parteien und Vereinigungen, für die in Sachsen-Anhalt ein Wahlvorschlag zum Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, angemessene Sendezeiten und -plätze zur Vorbereitung der betreffenden Wahlen einzuräumen. Diese Pflicht wollen wir auf Werbespots zu kommunalen Wahlen ausweiten.“

Ziel des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist es also, die hierfür erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

B. Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf werden die Anpassungen an die medienstaatsvertraglichen Regelungen vorgenommen, sowie die medienpolitischen Ziele des Koalitionsvertrages unterstützt.

C. Alternativen

Eine Anpassung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt an die medienrechtlichen Staatsverträge ist zwingend erforderlich.

D. Kosten

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfes entstehen für das Land Sachsen-Anhalt keine unmittelbaren Kosten.

E. Anhörung

Nach der Beschlussfassung der Landesregierung am 15. August 2023 ist der Gesetzentwurf mit Schreiben der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur vom 29. August 2023 der Medienanstalt Sachsen-Anhalt, dem Mitteldeutschen Rundfunk, dem Zweiten Deutschen Fernsehen, dem Deutschlandradio, dem Landesverband der Offenen Kanäle Sachsen-Anhalt e. V., dem Landesverband Nichtkommerzieller Lokalfunk e. V., der Arbeitsgemeinschaft „FSA-Fernsehen für Sachsen-Anhalt“, der VMG Verlags- und Mediengesellschaft GmbH & Co. KG, dem Funkhaus Halle GmbH & Co. KG, der Mitteldeutsches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, der Magdeburger Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, dem Verband der Zeitungsverlage und Digitalpublisher in Berlin und Ostdeutschland e. V., der Bundesnetzagentur, dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA), dem Landkreistag Sachsen-Anhalt, dem Bitkom e. V., dem Vau.net, dem Landesverband Sachsen-Anhalt des Deutschen Journalistenverbandes, der IHK in Halle und Magdeburg, dem Landesbüro Sachsen-Anhalt des Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen von Ver.di zur Stellungnahme übermittelt worden.

Insgesamt sind 14 Stellungnahmen eingegangen, von denen 8 Stellungnahmen Vorschläge zur Änderung des Gesetzentwurfes beinhalten.

Der Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen von Ver.di hat die Streichung der Begrenzung der Inhalte-Förderung für lokale und regionale Fernsehveranstalter auf Haushaltsmittel des Landes oder Dritter gefordert. Die Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt hat ebenfalls den Fremdfinanzierungsvorbehalt kritisiert, da dieser sämtliche dort genannte Aufgaben umfasst. Der Gesetzentwurf berücksichtigt dies, indem er klarstellt, dass der Fremdfinanzierungsvorbehalt nur für die ermöglichte Inhalt-Förderung gelten soll. Dort ist er vor dem Hintergrund der Regelung über die Verwendung der Mittel aus dem Rundfunkbeitrag in § 112 des Medienstaatsvertrages weiterhin erforderlich.

Der Vau.net, der Vertreter der VMG Verlags- und Mediengesellschaft GmbH & Co. KG und dem Funkhaus Halle GmbH & Co. KG und die Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt bitten darum die Regelungen zur Barrierefreiheit im Sinne einer Soll-Vorschrift zu überarbeiten. Begründet wird dies mit einer befürchteten Kostenlast für die lokalen Anbieter. Der Gesetzentwurf wird nicht geändert. Der Zielstellung wird durch die Begrenzung auf die technisch und finanziell möglichen Maßnahmen hinreichend Rechnung getragen. Die Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung.

Der Vau.net hat die Verankerung einer Regelung zur Erstattung der Selbstkosten im Bereich der Verlautbarungspflichten gefordert. Der Gesetzentwurf kommt diesem nach. Ferner bittet der Vau.net den Gesetzgeber um Beachtung der wettbewerblichen Wirkungen geplanter

Fördermaßnahmen für lokaljournalistische Angebote. Der Gesetzentwurf sieht in Anlehnung an das Mediengesetz des Landes Baden-Württemberg nunmehr vor, dass die Medienanstalt Sachsen-Anhalt lokale und regionale Fernsehveranstalter mit der öffentlichen Aufgabe betrauen kann, die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Versorgungsgebiet durch ein vielfältiges und qualitätsvolles Nachrichten- und Informationsangebot mit engem regionalen Bezug zum Ausdruck zu bringen. Damit soll die durch das Fehlen einer Regionalfernsehterpflichtung bestehende Lücke ausgefüllt werden ohne wettbewerbliche Verzerrungen herbeizuführen. Weitere redaktionelle Änderungen mit Blick auf die Übernahme der Regelungen des Medienstaatsvertrages zu infrastrukture gebundenen Medienplattformen wurden ebenso übernommen. Soweit der Vau.net eine Klarstellung fordert, dass Medienplattformbetreiber nicht die Verbreitungskosten für die Offenen Kanäle und den nicht kommerziellen Hörfunk tragen, wird im Gesetzentwurf dies bisher geltenden Rechtslage an das veränderte Medienumfeld angepasst.

Der Vau.net, der Vertreter der VMG Verlags- und Mediengesellschaft GmbH & Co. KG und dem Funkhaus Halle GmbH & Co. KG und die Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt sprechen sich für eine Streichung von § 52 (Rundfunkabgabe) aus. Dem folgt der Gesetzentwurf aus wettbewerblichen und praktischen Gründen.

Der Vertreter der VMG Verlags- und Mediengesellschaft GmbH & Co. KG und dem Funkhaus Halle GmbH & Co. KG fordert eine Ausweitung der Fördermaßnahmen zur Medienvielfalt auf landesweite Anbieter. Eine Inhalte-Förderung für landesweite Anbieter ist nicht vorgesehen, da die lokalen und regionalen Fernsehveranstalter eine besondere spezifische Förderung erhalten sollen. Jedoch wird im Gesetzentwurf der Weg für eine Technik-Förderung auch für landesweite Anbieter eröffnet.

Der Vertreter der VMG Verlags- und Mediengesellschaft GmbH & Co. KG und dem Funkhaus Halle GmbH & Co. KG fordert ein Verzicht auf die Benennung einer Übertragungstechnik bei der Zulassung. Das Anliegen wird weiter geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt hält die Medienaufsicht eine solche Regelung weiterhin für erforderlich. Auf eine Streichung wird deshalb verzichtet.

Redaktionelle Anmerkungen der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt wurden im Gesetzentwurf berücksichtigt. Die Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt hält eine Begrenzung der Abwahlmöglichkeit ihres Vorstandes auf Fälle aus wichtigem Grund für erforderlich. Im Interesse der Handlungsfähigkeit der Medienaufsicht wird dieser Anregung im Gesetzentwurf gefolgt. Ferner hält die Medienanstalt Sachsen-Anhalt die Aufrechterhaltung der Regelungen für den Ereignis- und Einrichtungsrundfunk für entbehrlich, da die Regelungen für zulassungsfreie Rundfunkprogramme aus dem Medienstaatsvertrag übernommen wurden. Der Gesetzentwurf folgt dieser Anregung.

Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) forderte eine Begrenzung der Zuordnungsdauer bei UKW von 20 auf 5 Jahre mit einmaliger Verlängerungsoption um weitere 5 Jahre. Die Begrenzung der Zuordnungsdauer würde zu höheren Verwaltungskosten führen, da eine häufigere Verlängerung erforderlich ist. Insbesondere lokale und regionale Rundfunkunternehmen werden so unverhältnismäßig belastet. Die Begrenzung auf eine einmalige Verlängerungsoption führt faktisch zu einem Enddatum. Dies widerspricht dem mit dem Gesetzentwurf verfolgten politischem Willen. Der MDR regte zudem die Aufnahme der Möglichkeit einer teilweisen Einstellung der analog-terrestrischen Verbreitung über UKW an. Einer Aufnahme steht die nicht ausgereifte Regionalisierung der digitalen Verbreitungstechnik sowie ein Landesinteresse an einer gleichwertigen Versorgung in allen Landesteilen gegenüber. Die vom MDR angeregte Neuregelung zu freigewordenen UKW-Frequenzen soll weiter geprüft werden. Im aktuellen Gesetzgebungsverfahren hatten die Betroffenen hierzu nicht die Möglichkeit angehört zu werden und besteht bereits heute eine weitgehende Einschränkung für freigewordenen UKW-Frequenzen.

Der Landkreistag forderte ein festes Entsendungsrecht zur Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für die kommunalen Spitzenverbände aufzunehmen. Das Anliegen soll bei der nächsten Anpassung der Zusammensetzung der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt geprüft werden.

Soweit das Landesbüro Sachsen-Anhalt des Deutschen Gewerkschaftsbundes eine Begrenzung der Regelung zum Bagatellrundfunk auf solche Angebote fordert, die im Internet bzw. digital verbreitet werden, bleibt es bei dem Textvorschlag im Gesetzesentwurf. Dieser entspricht der in § 54 Medienstaatsvertrag gefundenen Lösung und dient der Anpassung an ein verändertes Medienumfeld.

Der Bitkom e. V. hielt mehrere Regelungen nicht mit dem Medienstaatsvertrag für vereinbar. Der Gesetzesentwurf führt den bisherigen Regelungsansatz fort, weshalb keine grundlegende Änderung erforderlich ist. Eine Klarstellung zum Geltungsbereich wird in § 1 Abs. 1 des Entwurfes aufgenommen und ein redaktioneller Fehler in Absatz behoben, sodass die Regelung für nicht bundesweite Angebote gilt. Der geforderte Verzicht auf den Telemedienbegriff ist im Zuge der Umsetzung des Digital Services Act (DSA) weiter zu prüfen.

Im Übrigen wurden die Regelungen insbesondere zur Umsetzung des Koalitionsvertrages begrüßt.

Entwurf

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.****Artikel 1**

Das Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 41), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3 Programmgrundsätze, Barrierefreiheit“.
 - b) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4 Jugendmedienschutz, Gewinnspiele, Informationspflichten und Verbraucherschutz“.
 - c) In der Angabe zu § 20 werden die Wörter „Pilotprojekte zur Erprobung neuer Übertragungstechniken, neuer Rundfunkangebote und neuer Telemedien“ durch die Wörter „Finanzierung besonderer Aufgaben“ ersetzt.
 - d) In der Angabe zur Überschrift des Abschnittes 3 werden das Komma und die Wörter „Einrichtungs- und Ereignisrundfunk“ gestrichen.
 - e) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Fassung:
„§ 23 (weggefallen)“.
 - f) Die Angaben zu § 33a und § 33b erhalten folgende Fassung:
„§ 33a (weggefallen)
§ 33b (weggefallen)“.
 - g) Die Angabe zu § 37 erhält folgende Fassung:
„§ 37 Freie Verbreitung“.
 - h) Die Angabe zu § 38 erhält folgende Fassung:
„§ 38 Medienplattformen“.
 - i) In der Angabe zu § 38a wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt.

- j) In der Angabe zu § 38b wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt.
 - k) Die Angabe zu § 38d erhält folgende Fassung:
„§ 38d Zugangsbedingungen zu Medienplattformen“.
 - l) Die Angabe zu § 38f erhält folgende Fassung:
„§ 38f Maßnahmen durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt“.
 - m) In der Angabe zu § 49 werden nach der Angabe „Geschäftsstelle,“ die Wörter „Direktorin oder“ eingefügt.
 - n) Die Angabe zu § 52 erhält folgende Fassung:
„§ 52 (weggefallen)“.
 - o) In der Angabe zur Überschrift des Abschnittes 7 werden die Wörter „gegenüber Rundfunkveranstaltern, Anbietern, Anbietern von Plattformen sowie Betreibern von technischen Übertragungseinrichtungen“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Verbreitung“ die Wörter „und die Zugänglichkeit“ eingefügt.
 - bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Finanzierung besonderer Aufgaben nach § 112 des Medienstaatsvertrages und Medienforschung sowie“.
 - cc) Nach Nummer 5 werden die Wörter „im Land Sachsen-Anhalt“ angefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Halbsatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 7 und 8 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der Rundfunkstaatsvertrag“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 6 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für nicht bundesweite Angebote und Medienplattformen, die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages.

(6) Für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter gelten die durch Staatsvertrag getroffenen Regelungen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Begriffsbestimmungen in § 2 des Medienstaatsvertrages sowie § 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gelten auch für die Anwendung dieses Gesetzes, soweit dieses Gesetz keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthält.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 8 werden aufgehoben.

bb) Die Nummern 9 und 10 werden die Nummern 1 und 2.

cc) Nummer 11 wird aufgehoben.

dd) Nummer 12 wird Nummer 3.

ee) Die Nummern 13 bis 17 werden aufgehoben.

ff) Die Nummern 18 bis 20 werden die Nummern 4 bis 6.

gg) Die Nummern 21 bis 24 werden aufgehoben.

c) Absatz 2 wird Absatz 3 und Nummer 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 3

Programmgrundsätze, Barrierefreiheit“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Rundfunkprogramme und Telemedien gilt die verfassungsmäßige Ordnung.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.“

- d) In Absatz 6 Satz 4 werden nach dem Wort „Nennung“ die Wörter „der Verfasserin oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 8 Satz 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.
- f) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Alle Rundfunkveranstalter haben im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten bei ihren Angeboten die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, insbesondere durch barrierefreie Angebote, zu beachten; für bundesweite Rundfunkveranstalter findet § 7 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages Anwendung. Anbieter von Telemedien sollen im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten den barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen und fernsehähnlichen Telemedien unterstützen.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 4
Jugendmedienschutz, Gewinnspiele, Informationspflichten und Verbraucherschutz“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „dem Landtag“ und die Angabe „2005“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 13 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 35 Satz 3 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für Gewinnspiele in Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages gilt Abs. 3 entsprechend.“
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Mit Ausnahme der §§ 2, 9 und 12 gelten die Regelungen des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes hinsichtlich der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Umsetzung der Artikel 9, 10, 11 und Artikel 19 bis 26 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. EG L 95 S. 1), bei inner-

gemeinschaftlichen Verstößen entsprechend. Satz 1 gilt auch für Teleshoppingkanäle. Rundfunkveranstalter haben folgende Informationen im Rahmen ihres Gesamtangebots leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu machen:

1. Name und geografische Anschrift,
 2. Angaben, die eine schnelle und unmittelbare Kontaktaufnahme und eine effiziente Kommunikation ermöglichen, einschließlich ihrer E-Mail-Adresse oder ihrer Webseite, und
 3. die zuständige Aufsicht und
 4. den Mitgliedstaat, deren Rechtshoheit sie unterworfen sind. Für Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, findet § 18 des Medienstaatsvertrages Anwendung.“.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 5 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 14 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 4 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 13 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Informationsrechte“ durch das Wort „Auskunftsrechte“ und werden die Wörter „§ 9a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 5 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
7. In § 6 werden die Wörter „§ 6 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 15 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Finanzierung, Werbung, Teleshopping und Sponsoring

(1) Für die Finanzierung privater Rundfunkprogramme findet neben §§ 20 und 51 die Vorschrift des § 69 des Medienstaatsvertrages Anwendung.

(2) Für Werbung und Teleshopping in privaten Rundfunkprogrammen finden die §§ 8, 9, 70 und 71 des Medienstaatsvertrages Anwendung, sowie die nach § 72 Satz 1 des Medienstaatsvertrages erlassenen gemeinsamen Satzungen und Richtlinien. Für regionale und lokale Fernsehprogramme finden § 8 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages keine Anwendung. Für Werbung in Telemedien findet § 22 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages Anwendung. Für rundfunkähnliche Telemedien findet § 74 Satz 1 und 2 des Medienstaatsvertrages Anwendung.

(3) Für Sponsoring in privaten Rundfunkprogrammen findet § 10 des Medienstaatsvertrages Anwendung.“

9. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „§ 25 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages ersetzt.

10. In § 9 werden die Wörter „§§ 25 bis 39a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 59 bis 68 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§§ 9c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 12 und 23 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ eingefügt und nach dem Komma vor dem Wort „der“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§§ 20a bis 39 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 52 bis 58 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Keiner Zulassung bedürfen Rundfunkprogramme,

1. die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten oder
2. die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzerinnen und Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden. Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt bestätigt die Zulassungsfreiheit auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung. Auf zulassungsfreie Rundfunkprogramme finden die § 14 und 15 entsprechende Anwendung; § 29 findet keine Anwendung. Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt kann von dem Veranstalter zulassungsfreier Rundfunkprogramme die in § 13 genannten Informationen und Unterlagen verlangen.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „schriftlicher“ werden die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In dem Zulassungsantrag sind Name und Anschrift des Antragstellers, Programminhalt, Programmkategorie, Programmdauer, Übertragungstechnik und geplantes Verbreitungsgebiet anzugeben.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§§ 26 und 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 60 und 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

c) In Absatz 8 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§§ 26 und 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 60 und 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

15. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „eine Betreuerin oder“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „satzungsmäßigen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

16. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „lokaler“ die Wörter „oder regionaler“ eingefügt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Pilotprojekte zur Erprobung neuer Übertragungstechniken, neuer Rundfunkangebote und neuer Telemedien“ durch die Wörter „Finanzierung besonderer Aufgaben“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Pilotprojekte“ durch die Wörter „landesrechtlich gebotene Infrastruktur zur Versorgung des Landes sowie Projekte zur Erprobung neuer Rundfunkübertragungstechniken, neuer Rundfunkangebote und neuer Telemedien sowie Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz“ ersetzt und werden das Komma und die Wörter „die jeweils im Regelfall eine Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten sollen“ gestrichen.

- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- cc) Satz 5 wird Satz 4.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rundfunkprogramme oder“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „von Rundfunkprogrammen und“ gestrichen.

18. In der Zwischenüberschrift zu Abschnitt 3 werden das Komma und die Wörter „Einrichtungs- und Ereignisrundfunk“ gestrichen.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „hat einen Beitrag oder eine Sendung zu beanstanden“ durch die Wörter „kann eine Beanstandung vornehmen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeder Nutzungsberechtigte“ durch die Wörter „jede nutzungsberechtigte Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Nutzungsberechtigten“ durch die Wörter „nutzungsberechtigte Personen“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Nummer 2 werden vor dem Wort „Nutzer“ die Wörter „Nutzerinnen und“ eingefügt.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „bis zu zehn Jahren“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „die Voraussetzungen und“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die finanzielle Förderung durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt ist auf die nachgewiesenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Verbreitung des Programms beschränkt, eine angemessene Eigenfinanzierung der Veranstalter ist anzustreben.“
 - cc) Nach Satz 2 werden folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Voraussetzungen für die Förderung sind der Medienanstalt Sachsen-Anhalt durch die Veranstalter nicht kommerziellen lokalen Hörfunks für die Erteilung der Zulassung sowie im Falle deren Verlängerung alle zwei Jahre nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist von der Erteilung abzusehen oder diese zu widerrufen.“

21. § 23 wird aufgehoben.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „eines Betroffenen“ durch die Wörter „einer betroffenen Person, Gruppe oder Stelle“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „ihm“ durch die Wörter „der betroffenen Person, Gruppe oder Stelle“ ersetzt.

23. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gegendarstellung muss unverzüglich schriftlich oder elektronisch verlangt werden und von der betroffenen Person, Gruppe oder Stelle unterzeichnet sein.“
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person, Gruppe oder Stelle“ ersetzt.

24. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden das Wort „des“ durch das Wort „der“ und die Wörter „verantwortlichen Redakteurs“ durch die Wörter „redaktionell verantwortliche Person“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Jeder“ das Wort „Bürger“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beschwerdeführer“ durch die Wörter „die beschwerdeführende Person“ ersetzt.

25. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „eine Entschädigung“ werden durch die Wörter „die Erstattung ihrer Selbstkosten“ ersetzt.
 - bb) Das Komma und die Wörter „die unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Rundfunkveranstalters zu bestimmen ist“ werden gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Verlautbarungen sind den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten.“

26. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei Wahlen auf Gemeinde-, Verbandsgemeinde- oder Kreisebene gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass Sendezeiten nur solchen Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und -bewerbern im lokalen oder regionalen Fernsehen einzuräumen sind, die zu der entsprechenden Wahl in dem jeweiligen Sendegebiet zugelassen sind.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, die Wörter „im Einrichtungs- und Ereignisrundfunk“ werden durch die Wörter „in Rundfunkprogrammen nach § 12 Absatz 4“ ersetzt und nach der Angabe „Satz 1“ wird die Angabe „und 2“ eingefügt.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach der Angabe „§ 5 Abs. 1“ wird die Angabe „bis 3“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Einrichtungs- und Ereignisrundfunk“ durch die Wörter „Rundfunkprogramme nach § 12 Absatz 4“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Einräumung von Sendezeiten nach Absatz 1 und 2 können die Rundfunkveranstalter die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Sendungen sind zu deren Beginn und an deren Ende optisch und akustisch vom übrigen Programm zu trennen, auf die verantwortliche Person nach Satz 1 ist hinzuweisen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „§ 42 des Rundfunkstaatsvertrages“ werden durch die Wörter „§ 68 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

27. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des Satzes 1 wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 werden folgender Satz 2 angefügt:

„Diese leitet die Informationen an die rechtsaufsichtsführende Behörde weiter.“

c) Der bisherige Wortlaut der Sätze 2 und 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

d) Der bisherige Wortlaut des Satz 4 wird Absatz 3.

e) Satz 5 wird aufgehoben.

28. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Wörter „§ 32 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 66 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) In Satz 7 wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt.

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 4“ ersetzt.

c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung vom 29. August 2014 (GVBl. LSA S. 408)“ durch die Wörter „Verordnung vom 22. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 138)“ ersetzt.

d) In Absatz 11 wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt.

e) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Für die Zuordnung und Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter für bundesweite Versorgungsbedarfe finden § 101 und § 102 des Medienstaatsvertrages Anwendung.“

30. Die §§ 33a und 33b werden aufgehoben.

31. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die terrestrische Übertragung von Rundfunk und Telemedien in Sachsen-Anhalt in digitaler Technik ist anzustreben. Der Veranstalter kann die gesamte analog-terrestrische Hörfunkverbreitung zugunsten der digital-terrestrischen Hörfunkverbreitung einstellen, wenn die Medienanstalt Sachsen-Anhalt die gleichwertige landesweite Versorgung durch die ihr zugeordneten Übertragungskapazitäten festgestellt hat.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bis zur Einstellung der analog-terrestrischen Rundfunkverbreitung nach Absatz 1 ist es im Rahmen der zugewiesenen Übertragungskapazitäten zulässig, Rundfunkprogramme und Telemedien gleichzeitig in analoger und in digitaler Übertragungstechnik terrestrisch zu verbreiten (Simulcast).“

d) In Absatz 6 werden in Nummer 2 nach dem Wort „Verbreitung“ die Wörter „über landesweite Übertragungskapazitäten“ eingefügt.

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter und die Medienanstalt Sachsen-Anhalt haben dem Landtag in einem gemeinsamen Bericht nach jeweils vier Jahren, erstmals zum 31. Dezember 2025, über den Sachstand der Umstellungsmaßnahmen zu berichten.“

32. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede Inhaberin und jeder“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 37 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

33. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 37
Freie Verbreitung“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verbreitung bundesweit empfangbarer Angebote, die in rechtlich zulässiger Weise in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Übereinstimmung mit Artikel 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, L 263 vom 6.10.2010, S. 15), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) oder in einem Staat, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat, und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ist zulässig. Die Verbreitung der in Satz 1 genannten Angebote aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union kann nur in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Richtlinie 2010/13/EU, die Verbreitung der Verbreitung der in Satz 1 genannten Angebote aus einem Staat der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat, und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen ausgesetzt werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Weiterverbreitung“ durch das Wort „Verbreitung“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Plattform“ durch das Wort „Medienplattform“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Weiterverbreitung“ durch das Wort „Verbreitung“, das Wort „Plattform“ durch das Wort „Medienplattform“ ersetzt und werden nach der Angabe „§ 3“ ein Komma und die Wörter „§ 53 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Abs. 2 und 3 des Medienstaatsvertrages“ eingefügt.

34. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 38
Medienplattformen“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Medienplattformen auf allen technischen Übertragungskapazitäten. Mit Ausnahme der §§ 38a, 38e und 38f gelten sie nicht für Anbieter von

1. infrastrukturebundenen Medienplattformen mit in der Regel weniger als 10 000 angeschlossenen Wohneinheiten oder
2. nichtinfrastrukturebundenen Medienplattformen mit in der Regel weniger als 20 000 tatsächlichen täglichen Nutzern im Monatsschnitt.

§ 78 Satz 3 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Plattform“ durch das Wort „infrastrukturebundene Medienplattform“ und werden die Wörter „§ 20a Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 78 bis 90 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien“ durch das Wort „Medienplattform“ und die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 20a Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 53 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ und wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- bbb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

- ccc) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Angaben zur technischen und voraussichtlichen Nutzungsreichweite. Bei wesentlichen Änderungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

35. § 38a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Plattformanbieter“ durch die Wörter „Anbieter einer Medienplattform“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Plattform“ durch das Wort „Medienplattform“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Plattformanbieter“ durch die Wörter „Anbieter einer Medienplattform“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anbieter einer Medienplattform darf ohne Einwilligung des jeweiligen Rundfunkveranstalters oder Anbieters rundfunkähnlicher Telemedien dessen Rundfunkprogramme, einschließlich des HbbTV-Signals, rundfunkähnliche Telemedien oder Teile davon inhaltlich und technisch nicht verändern, sie nicht im Zuge der Abbildung oder akustischen Wiedergabe nicht vollständig oder teilweise mit Werbung, Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, überlagern oder ihre Abbildung zu diesem Zweck skalieren sowie diese nicht in Angebotspakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten oder öffentlich zugänglich machen.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „vereinbaren“ die Wörter „oder, im Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wurde, marktübliche“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind Überlagerungen und Skalierungen zulässig zum Zweck der Inanspruchnahme von Diensten der Individualkommunikation oder wenn sie durch den Nutzer im Einzelfall veranlasst sind. Satz 2 gilt nicht für Überlagerungen oder Skalierungen zum Zweck der Werbung, es sei denn, es handelt sich um Empfehlungen oder Hinweise auf Inhalte von Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien. Bei einer Überlagerung oder Skalierung zum Zwecke der Werbung finden außer in den Fällen des Satzes 2 die für das überlagerte oder skalierte Angebot geltenden Beschränkungen entsprechende Anwendung.“

e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Regelungen des § 35 Absatz 6 gelten für infrastrukturegebundene Medienplattformen entsprechend.“

36. § 38b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Plattformen“ durch die Wörter „infrastrukturegebundene Medienplattformen“ ersetzt.

-
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Plattformanbieter“ durch die Wörter „Anbieter einer Medienplattform“ und das Wort „Rundfunk“ durch das Wort „Fernsehprogramm“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen und die Wörter „§ 25 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 59 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe c werden die Wörter „(nicht kommerzieller lokaler Hörfunk und Einrichtungs- und Ereignisrundfunk)“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 2 wird das Wort „Plattformanbieter“ durch die Wörter „Anbieter einer Medienplattform“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt und wird in den Nummern 1 und 2 jeweils das Wort „Plattformanbieter“ durch die Wörter „Anbieter einer Medienplattform“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Plattform“ durch das Wort „Medienplattform“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Plattformanbieter“ durch die Wörter „Anbieter einer Medienplattform“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 33a oder § 33b“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 12“ und werden die Wörter „§ 51 oder § 51a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 101 oder § 102 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ und das Wort „Plattform“ durch das Wort „Medienplattform“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Plattformanbieter“ durch die Wörter „Anbieter einer Medienplattform“ und werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Anbieter einer Medienplattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages der Medienanstalt Sachsen-Anhalt spätestens einen Monat vor ihrem Beginn anzuzeigen.“

dd) In Satz 4 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ und werden die Wörter „zuständige Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

ee) In Satz 5 wird das Wort „Plattform“ durch das Wort „Medienplattform“ ersetzt.

37. § 38c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anbieter einer Medienplattform, die Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages beim Zugang zu Medienplattformen nicht unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert und gegenüber gleichartigen Angeboten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; dies gilt insbesondere in Bezug auf

1. Zugangsberechtigungssysteme,
2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme,
3. durch sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 bis 3 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte oder
4. die Ausgestaltung von Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelte und Tarife.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 gestrichen und die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

38. § 38d erhält folgende Fassung:

„§ 38d

Zugangsbedingungen zu Medienplattformen

(1) Die Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelte und Tarife, sind gegenüber der Medienanstalt Sachsen-Anhalt offenzulegen.

(2) Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen Bedingungen verbreitet werden können. Die Vorschriften des Abschnittes 3 bleiben unberührt.

(3) Können sich die betroffenen Anbieter nicht über die Aufnahme eines Angebots in eine Medienplattform oder die Bedingungen der Aufnahme einigen, kann jeder der Beteiligten

die Medienanstalt Sachsen-Anhalt anrufen. Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt wirkt unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hin.“

39. § 38e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ ersetzt, werden nach dem Wort „erforderlichen“ die Wörter „Informationen und“ eingefügt und werden die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§§ 21 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 55, 56 und 58 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Plattformanbietern“ durch die Wörter „Anbietern einer Medienplattform“ und werden die Wörter „zuständige Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anbieter einer Medienplattform haben auf Nachfrage gegenüber Anbieter von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 83 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages mitzuteilen.“

40. § 38f erhält folgende Fassung:

„§ 38 f

Maßnahmen durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt

Verstößt ein Anbieter einer Medienplattform gegen die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, gilt § 109 des Medienstaatsvertrages entsprechend.“

41. § 39 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V Unterabschn. 2 des Medienstaatsvertrages sowie die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen werden regelmäßig alle fünf Jahre, erstmals zum 1. Oktober 2025 entsprechend Artikel 114 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 S. 36) überprüft.“

42. In § 40 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§ 36 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 106 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

43. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „sowie nach dem Medienstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ eingefügt.

bb) In Satz 2 erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:

„2. Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter, die privaten Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien, die Anbieter einer Medienplattform und die Betreiber von technischen Übertragungseinrichtungen,

3. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, rundfunkähnlicher Telemedien und Telemedien nach § 19 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages in Kabelanlagen und auf Medienplattformen,“.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „§§ 20a bis 39 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 53 bis 68, 104 bis 111 und 119 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt kann private regionale und lokale Fernsehveranstalter mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Verbreitungsgebiet durch ein vielfältiges und qualitativvolles Nachrichten- und Informationsprogramm mit engem Regionalbezug in möglichst gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen, soweit sie hierfür Haushaltsmittel des Landes Sachsen-Anhalt oder Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält. Weitere Einzelheiten zu Betrauung nach Satz 2 regelt die Medienanstalt Sachsen-Anhalt durch Förderrichtlinien.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „von Plattformen“ durch die Wörter „einer Medienplattform“ und die Wörter „rundfunktechnische Infrastruktur für digitalisierte Übertragungstechniken und neuartige Übertragungstechniken“ durch die Wörter „landesrechtlich gebotene rundfunktechnische Infrastruktur zur Versorgung des Landes sowie Projekte zur Erprobung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken, neuer Rundfunkangebote und neuer Telemedien“ ersetzt.

44. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „der Europäischen Kommission,“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „gegenüber“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.

c) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzführende Mitglied“ ersetzt.

45. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 59 Abs. 2 und 6 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 55 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 werden die Wörter „§§ 20 bis 39a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 52 bis 68, 104 bis 111 und 119 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

cc) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 35 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 8 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 8 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

dd) In Nummer 10 werden die Wörter „§ 35 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

ee) In Nummer 11 werden die Wörter „§ 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§ 35 Abs. 10 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 10 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

ff) In Nummer 12 werden die Wörter „§ 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§ 35 Abs. 10 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 10 Satz 4 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

gg) In Nummer 13 werden die Wörter „§ 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 11 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§ 35 Abs. 11 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 11 Satz 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

hh) In Nummer 14 wird das Wort „Pilotprojekte“ durch die Wörter „der Finanzierung besonderer Aufgaben“ ersetzt.

ii) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Kanal“ die Wörter „oder ein nicht kommerzielles Hörfunkangebot“ und nach der Angabe „§ 21 Abs. 5“ die Wörter „sowie die unentgeltliche Aufnahme eines Offenen Kanals oder eines nicht kommerziellen Hörfunkangebots im Angebot von regionalen und lokalen Medienplattformen gemäß § 21 Abs. 8“ eingefügt.

jj) In Nummer 24 werden die Wörter „§ 32 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 66 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages, die Wörter „§ 32 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter § 66 Abs. 5 des Medienstaatsver-

trages“ und die Wörter „§ 32 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 66 Abs. 6 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

kk) In Nummer 28 wird die Angabe „§ 33b“ durch die Wörter „§ 33 Abs. 12 in Verbindung mit § 102 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

ll) In Nummer 30 wird die Angabe „§ 33b“ durch die Wörter „§ 33 Abs. 12 in Verbindung mit § 102 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

mm) In Nummer 33 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

nn) In Nummer 34 werden nach der Angabe „§§ 36, 37“ die Wörter „in Verbindung mit § 103 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrages“ eingefügt und wird das Wort „Plattformen“ durch die Wörter „infrastrukturgebundene Medienplattformen“ ersetzt.

oo) Nach Nummer 39 werden folgende Nummern 39a und 39b eingefügt:

„39a. gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 und 3 die Förderrichtlinien zu beschließen und über die Betrauung zu entscheiden,

39b. gemäß § 41 Abs. 3 über die Förderung der landesrechtlich gebotenen rundfunktechnischen Infrastruktur zu beschließen,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Beamtinnen und“ weingefügt und die Wörter „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „bestellt“ die Wörter „die Direktorin oder“ und nach dem Wort „Aufgabenbereich“ die Wörter „der Direktorin oder“ eingefügt.

46. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist eine Versammlung aus unvermeidbaren Gründen an einem rechtzeitigen Zusammentritt gehindert, ist eine Beschlussfassung in unaufschiebbaren Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich; zuständige Fachausschüsse sind einzubeziehen. Über im schriftlichen Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung der Versammlung vom Vorstand zu berichten.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Direktorin oder der“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „oder deren Vertreter“ gestrichen.

d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Versammlung“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ und nach dem Komma vor dem Wort „der“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

47. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „einen Vorsitzenden“ durch die Wörter „ein vorsitzführendes Mitglied“, die Wörter „einen ersten Stellvertreter“ durch die Wörter „ein Mit-

glied für die erste Stellvertretung“ und die Wörter „einen zweiten Stellvertreter“ durch die Wörter „ein Mitglied für die zweite Stellvertretung“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Abberufungen sind nur aus wichtigem Grund und mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Versammlung zulässig.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

48. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 35 Abs. 9 Satz 6 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 9 Satz 6 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§ 35 Abs. 11 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 11 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 37 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 107 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

cc) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 37 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 107 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

dd) In Nummer 11 wird nach der Angabe „§ 31“ die Angabe „Abs. 3“ eingefügt.

ee) In Nummer 13 werden die Wörter „§ 35 Abs. 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

ff) In Nummer 14 werden die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „Medienanstalt Sachsen-Anhalt“ und die Wörter „§ 38 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 109 Abs. 5 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

gg) In Nummer 15 werden die Wörter „§ 38 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 109 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

hh) In Nummer 16 werden die Wörter „§ 36 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 105 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

ii) In Nummer 19 werden nach dem Wort „unterstützen“ die Wörter „und die landesrechtlich gebotene rundfunktechnische Infrastruktur sowie Projekte zur Erprobung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken, neuer Rundfunkangebote und neuer Telemedien zu fördern“ eingefügt.

jj) In Nummer 25 werden die Wörter „§ 39a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 111 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

kk) In Nummer 26 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt und die Wörter „Angestellten und den Arbeitern“ durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ ersetzt.

ll) In Nummer 27 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

mm) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 28 angefügt:

„28. nach § 38d Abs. 3 Satz 2 unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hinzuwirken.“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzführende Mitglied“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ist der Vorsitzende“ durch die Wörter „ist das vorsitzführende Mitglied“ und die Wörter „Vertreter der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Amtszeit“ die Wörter „eine Nachfolgerin oder“ eingefügt.

49. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „seines Vorsitzenden“ durch die Wörter „des vorsitzführenden Mitglieds“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Direktorin oder der“ ersetzt.

50. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach der Angabe „Geschäftsstelle,“ die Wörter „Direktorin oder“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsstelle wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Dieser“ durch die Wörter „Diese oder dieser“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Direktorin oder der Direktor

1. führt die laufenden Geschäfte der Medienanstalt Sachsen-Anhalt im Auftrag des jeweils zuständigen Organs der Medienanstalt Sachsen-Anhalt;
2. bereitet die Beschlussvorlagen der Versammlung und des Vorstands vor und vollzieht deren Beschlüsse;
3. unterrichtet fortlaufend Versammlung und Vorstand über laufende Angelegenheiten der Medienanstalt Sachsen-Anhalt und
4. vertritt die Medienanstalt Sachsen-Anhalt in der ZAK, in der KEK und in der KJM.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Angestellten und der Arbeiter“ durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ und die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Angestellten und der Arbeiter“ und die Wörter „Angestellten und der vergleichbaren Arbeiter“ jeweils durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Angestellten und die Arbeiter“ durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ und die Wörter „der Angestellte oder der Arbeiter“ durch die Wörter „die Tarifbeschäftigten jeweils“ ersetzt.

51. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „der technischen“ durch die Wörter „von landesrechtlich gebotener technischer“ ersetzt und die Fußnote aufgehoben.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Übertragungstechniken“ durch die Wörter „Rundfunkübertragungstechniken, neue Rundfunkangebote und neue Telemedien“ ersetzt und die Fußnote gestrichen.

cc) In Nummer 5 werden die Wörter „die Förderung von“ gestrichen.

dd) In Nummer 6 werden die Wörter „die Förderung von Projekten“ durch das Wort „Projekte“ und wird das Wort „Erweiterung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§§ 35 und 36 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 104 und 105 des Medienstaatsvertrages“ und die Wörter „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 10 und 11 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

52. § 52 wird aufgehoben.

53. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§§ 7, 7a, 8, 8a, 44, 45 und 45a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 72, 88 und 96 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „§§ 7, 7a, 8, 8a und 45a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 8 bis 11, 70 und 71 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 39a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 111 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

54. In der Zwischenüberschrift zu Abschnitt 7 werden die Wörter „gegenüber Rundfunkveranstaltern, Anbietern, Anbietern von Plattformen sowie Betreibern von technischen Übertragungstechniken“ gestrichen.
55. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „von Plattformen“ durch die Wörter „einer Medienplattform“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „von § 59 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „des Medienstaatsvertrages sowie der Bestimmungen des Telemediengesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „§§ 35 bis 39 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 104 bis 111 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Wörter „§§ 20a bis 39 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 53 bis 68, 104 bis 111 und 119 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „von Plattformen“ durch die Wörter „einer Medienplattformen“ ersetzt.
56. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „von Plattformen“ durch die Wörter „einer Medienplattform“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden das Wort „des“ durch das Wort „der“ und die Wörter „verantwortlichen Redakteurs“ durch die Wörter „redaktionell verantwortlichen Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 29 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 63 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
 - e) In Absatz 6 werden die Wörter „von Plattformen“ durch die Wörter „einer Medienplattform“ ersetzt.
57. In § 60 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „§ 4 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 13 Abs. 3 bis 5 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

58. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 37“ die Wörter „in Verbindung mit § 103 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrages“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 37 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 37 in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

59. In § 62 Abs. 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

60. § 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 die dort genannten Informationen im Rahmen des Gesamtangebots nicht leicht, unmittelbar und ständig zugänglich macht,
2. Großereignisse entgegen § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 oder Abs. 3 des Medienstaatsvertrages verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2 des Medienstaatsvertrages in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,
4. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 3 des Medienstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen absetzt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
6. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Satz 2 des Medienstaatsvertrages eine Dauerwerbesendung nicht zu Beginn als Dauerwerbesendung ankündigt oder während ihres gesamten Verlaufs als solche kennzeichnet,
7. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 6 Satz 1 des Medienstaatsvertrages virtuelle Werbung in Sendungen oder beim Teleshopping einfügt,

8. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 1 des Medienstaatsvertrages Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,
9. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 2 des Medienstaatsvertrages Produktplatzierung in Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Regionalfensterprogrammen nach § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages, Fensterprogrammen nach § 65 des Medienstaatsvertrages, Sendungen religiösen Inhalts oder Kindersendungen betreibt,
10. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
11. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 4 oder Satz 5 des Medienstaatsvertrages auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist oder sie nicht zu Beginn und zum Ende einer Sendung oder bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung oder im Hörfunk durch einen gleichwertigen Hinweis angemessen kennzeichnet,
12. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Rundfunkwerbung oder Teleshopping-Spots unterbricht,
13. entgegen den in § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages genannten Voraussetzungen Filme mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen sowie Kinofilmen und Nachrichtensendungen durch Rundfunkwerbung oder Teleshopping unterbricht,
14. entgegen § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages nicht eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hinweist oder nicht eindeutig zu Beginn oder am Ende der gesponserten Sendung auf den Sponsor hinweist,
15. entgegen § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und 4 des Medienstaatsvertrages unzulässig gesponserte Sendungen verbreitet,
16. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,
17. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages Teleshopping-Fenster verbreitet, die keine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben, oder entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 2

des Medienstaatsvertrages Teleshopping-Fenster verbreitet, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind,

18. (aufgehoben)
19. (aufgehoben)
20. (aufgehoben)
21. (aufgehoben)
22. (aufgehoben)
23. (aufgehoben)
24. (aufgehoben)
25. entgegen § 12, § 19 Abs. 1 oder § 20 Abs. 2 ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet,
26. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 53 des Medienstaatsvertrages ein zulassungspflichtiges, aber nicht zulassungsfähiges Rundfunkprogramm verbreitet,
27. entgegen § 29 Abs. 1 Sendezeiten einräumt oder
28. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 oder 2, § 56 Abs. 1 und 7 der Informationspflicht nicht nachkommt.
29. (aufgehoben)

Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 56 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 55 Abs. 6 des Medienstaatsvertrages eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der Medienanstalt Sachsen-Anhalt mitteilt,
2. entgegen § 56 Abs. 4 in Verbindung mit § 55 Abs. 7 des Medienstaatsvertrages nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der Medienanstalt Sachsen-Anhalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelau-

fenen Kalenderjahres bei den nach § 62 des Medienstaatsvertrages maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,

3. entgegen § 56 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 63 Satz 1 des Medienstaatsvertrages es unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden,
4. entgegen § 55 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgerecht erstellt und bekannt macht,
5. einer Satzung nach § 53 Abs. 3 in Verbindung mit § 8a und § 46 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages § 11 und § 72 des Medienstaatsvertrages zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
6. entgegen § 37 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 1 oder 3 des Medienstaatsvertrages die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt und die Anzeige nicht durch den Anbieter einer Medienplattform vorgenommen wurde,
7. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages den Betrieb einer Medienplattform nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt oder entgegen § 38 Abs. 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 3 des Medienstaatsvertrages eine wesentliche Änderung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
8. entgegen § 38a Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Medienstaatsvertrages Rundfunkprogramme, einschließlich des HbbTV-Signals, rundfunkähnliche Telemedien oder Teile davon inhaltlich oder technisch verändert, im Zuge ihrer Abbildung oder akustischen Wiedergabe vollständig oder teilweise mit Werbung, Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, überlagert oder ihre Abbildung zu diesem Zweck skaliert oder einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte in Angebotspakete aufnimmt oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet oder öffentlich zugänglich macht,
9. entgegen § 38b Abs. 1 Satz 1 oder § 38b Abs. 2 Satz 2, 3 oder 4 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 oder § 81 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die zu verbreitenden Programme nicht oder in nicht ausreichendem Umfang oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung stellt oder entgegen § 38b Abs. 4 Satz 3 oder 6 in Verbindung mit § 81 Abs. 5 Satz 2

des Medienstaatsvertrages die Belegung von infrastrukture gebundenen Medienplattformen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,

10. entgegen § 38c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages beim Zugang zu Medienplattformen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Angeboten ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt,
11. entgegen § 38c Abs. 2 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 82 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Medienstaatsvertrages die Verwendung oder Änderung eines Zugangsberechtigungssystems oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme oder und die Entgelte hierfür nicht unverzüglich anzeigt oder entgegen § 38c Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 82 Abs. 3 Satz 3 des Medienstaatsvertrages der Medienanstalt Sachsen-Anhalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
12. entgegen § 38d Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages die Zugangsbedingungen nicht oder nicht vollständig gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt offenlegt oder entgegen § 38d Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Satz 1 des Medienstaatsvertrages Entgelte oder Tarife nicht so gestaltet, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen Bedingungen verbreitet werden können,
13. entgegen § 38e Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages der Medienanstalt Sachsen-Anhalt auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen nicht unverzüglich vorlegt,
- 13a. entgegen § 38e Abs. 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages auf Nachfrage gegenüber Anbietern von Rundfunk, rundfunkähnlicher Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 83 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages nicht mitteilt,
14. entgegen § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages bei Telemedien den Namen oder die Anschrift oder bei juristischen Personen den Namen oder die Anschrift des Vertretungsberechtigten nicht oder nicht richtig verfügbar hält,
15. entgegen § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages bei Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten einen Verantwortlichen nicht oder nicht richtig angibt,

16. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt nach § 1 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 109 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages, ein Angebot nicht sperrt,
17. entgegen § 1 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 109 Abs. 4 Satz 3 des Medienstaatsvertrages Angebote gegen den Abruf durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt sperrt,
18. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2 des Medienstaatsvertrages, in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschwelligten Beeinflussung einsetzt,
19. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 3 des Medienstaatsvertrages, Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Angebotsteilen absetzt,
20. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 6 Satz 1 des Medienstaatsvertrages, virtuelle Werbung in seine Angebote einfügt,
21. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages, das verbreitete Bewegtbildangebot durch die Einblendung von Werbung ergänzt, ohne die Werbung eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
22. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Satz 2 des Medienstaatsvertrages, ein Bewegtbildangebot nicht als Dauerwerbung kennzeichnet oder während ihres gesamten Verlaufs als solche kennzeichnet,
23. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 1 des Medienstaatsvertrages, Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,
24. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 2 des Medienstaatsvertrages, Produktplatzierung in Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Regionalfensterprogrammen nach § 59 Abs. 4 des Medien-

staatsvertrages, Fensterprogrammen nach § 65 des Medienstaatsvertrages, Sendungen religiösen Inhalts oder Kindersendungen betreibt,

25. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 7 Satz 4 oder 5 des Medienstaatsvertrages, auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist oder sie nicht zu Beginn und zum Ende einer Sendung oder bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung oder im Hörfunk durch einen gleichwertigen Hinweis angemessen kennzeichnet,
26. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages, Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
27. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages, in das Bewegtbildangebot eines Gottesdienstes oder in die Bewegtbildangebote für Kinder Rundfunkwerbung entsprechende Werbung oder Teleshopping-Spots integriert,
28. gemäß den in § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages, genannten Voraussetzungen in Filme mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen sowie Kinofilme und Nachrichtensendungen Werbung Fernsehwerbung entsprechende Werbung oder Teleshopping integriert,
29. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages, bei einem gesponserten Bewegtbildangebot nicht eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hinweist oder nicht eindeutig zu Beginn oder am Ende der gesponserten Sendung auf den Sponsor hinweist,
30. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 74 Satz 1 oder 2 des Medienstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und 4 des Medienstaatsvertrages, unzulässig gesponserte Bewegtbildangebote verbreitet oder
31. gegen die Pflichten aus § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 2 Satz 2 oder § 56 Abs. 1 verstößt.“

61. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64
Übergangsvorschriften

(1) Bestehende Zulassungen, Zuordnungen und Zuweisungen gelten bis zu deren Ablauf fort. Die Möglichkeit einer Beanstandung, eines Widerrufs oder einer Rücknahme nach den Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 des Medienstaatsvertrages, gilt nicht für Sendungen, die vor dem 19. Dezember 2009 produziert wurden.

(3) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Versammlung bleiben vom [Tag des Inkrafttretens] bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit der Versammlung unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

Mit diesem Gesetzentwurf werden die medienstaatsvertraglichen Änderungen seit der letzten Änderung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt 2020 nachvollzogen, medienpolitische Ziele der Landesregierung umgesetzt und Anpassungen aufgrund des technischen Fortschritts und den Erfahrungen der Rechtsanwender vorgenommen.

II. Inhalt des Gesetzentwurfes

In dem Gesetzentwurf werden die Verweise auf den Rundfunkstaatsvertrag durch Verweise auf den Medienstaatsvertrag ersetzt und soweit Regelungstexte dem Rundfunkstaatsvertrag entnommen wurden, werden diese an die Formulierungen im Medienstaatsvertrag angepasst. Einzelne Regelungen, die erstmals im Medienstaatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland aufgenommen wurden, werden auch in den Gesetzentwurf aufgenommen. Regelungen für Benutzeroberflächen und Intermediäre finden sich derzeit aufgrund einer Einschätzung der praktischen Relevanz abschließend im Medienstaatsvertrag.

Zur Stärkung der Barrierefreiheit soll in § 3 Abs. 9 an die Anforderungen des Medienstaatsvertrages angeknüpft und den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden. Hierbei sollen die finanziellen Rahmenbedingungen der im Land vertretenen Rundfunkveranstalter berücksichtigt werden. Auch Verlautbarungen der Regierungen sollen zukünftig grundsätzlich nach § 28 barrierefrei zu gestalten sein. Die Übernahme der Vorschriften des Medienstaatsvertrages dienen der Umsetzung von Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Bei den bestehenden Berichtspflichten (Jugendmedienschutzbericht nach § 4 Abs. 2 und Digitalisierungsbericht nach § 34 Abs. 8) sollen die Verfahren durch direkte Zuleitung an den Landtag erleichtert werden. Der Digitalisierungsbericht soll aufgrund der abnehmenden Veränderungsdynamik zukünftig für einen vierjährigen Zeitraum erstellt werden.

Eine Förderung der Infrastrukturkosten der privaten Rundfunkveranstalter, auch mit Mitteln des Rundfunkbeitrags, soll ermöglicht werden (§§ 20, 51).

Die Rechtsfolgenregelung bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Mediengesetzes in einem Beitrag oder einer Sendung in den Offenen Kanälen soll in § 21 Abs. 2 an die Bestimmungen für private Rundfunkveranstalter angeglichen.

Veranstalter von nichtkommerziellem Hörfunk sollen in § 22 Abs. 2 eine Zulassung für künftig zehn Jahre erteilt werden können, um damit auch eine längere telekommunikationsrechtliche Zulassung zu ermöglichen und Kosten zu reduzieren, wobei Voraussetzungen für die Förderwürdigkeit weiterhin alle zwei Jahre gegenüber der Medienanstalt Sachsen-Anhalt nachzuweisen sind.

Bei Wahlen auf Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und Kreisebene soll in § 29 Abs. 1 Wahlwerbung in dem jeweiligen Sendegebiet eines lokalen- oder regionalen Fernsehveranstalters zugelassen werden. Zur Verbesserung der Einordnung durch Zuschauerinnen und Zuschauer als Werbung soll in § 29 Abs. 3 Satz 2 eine Vorgabe zur Trennung vom übrigen Programm eingeführt werden.

Die Regelung zur ausschließlichen terrestrischen Übertragung von Rundfunkprogrammen und Telemedien in Sachsen-Anhalt in digitaler Technik soll in § 33 Abs. 2 Satz 3 und § 34 Abs. 1 Satz 1 angepasst werden, um eine Weiterverbreitung in UKW zu ermöglichen.

In § 41 Abs. 2 soll der Medienanstalt die Möglichkeit der Betrauung privater regionaler und lokaler Fernsehveranstalter mit der öffentlichen Aufgabe gegeben werden, die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Verbreitungsgebiet durch ein vielfältiges und qualitätsvolles Nachrichten- und Informationsprogramm mit engem Regionalbezug in möglichst gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen, soweit sie hierfür Haushaltsmittel des Landes Sachsen-Anhalt oder Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält.

Eine Anpassung bei den Inkompatibilitätsregelungen zur Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (§ 42 Abs. 2) an die Regelungen in anderen Landesgesetzen und Staatsverträgen, soll die Staatsferne des Gremiums im Lichte der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Fernsehrat im Urteil vom 25. März 2014 (BVerfGE 139, 9 ff.) sicherstellen. Dem Landtag soll in § 42 Abs. 5 mehr Zeit bei der Bestimmung der entsendeberechtigten Organisationen eingeräumt werden, indem das Verfahren früher starten soll. Auch soll die bisher im Satzungsrecht bestehenden Ausnahmeregelung für Präsenzsitzungen der Versammlung als wesentliche Regelung in § 44 Abs. 3 aufgenommen werden. Weiterhin soll eine Regelungslücke bei Wahl eines Vorstandes der Versammlung in § 45 geschlossen werden.

Darüber hinaus werden digitale Kommunikationswege durch klarstellende Regelungen sowie eine geschlechtergerechte Sprache durch weitergehende sprachliche Anpassungen gefördert. Weitere Änderungen sind redaktionell bedingt.

III. Haushaltmäßige Auswirkungen

Durch den Gesetzentwurf entstehen für das Land Sachsen-Anhalt keine unmittelbaren Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Nummern 1 a) bis o)

Folgeänderungen.

Zu Nummern 2 a) bis e)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag und sind im Übrigen redaktionell bedingt. Klarstellend sollen in den Absätzen 5 und 6 die Anwendungsbereiche auf der Ebene der Staatsverträge und der Anwendungsbereich für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk abgegrenzt werden, um Regelungslücken zu vermeiden.

Zu Nummern 3 a) bis d)

Zur Erleichterung der Rechtsanwendung soll die Begriffsbestimmungen des Medienstaatsvertrages auch für den Anwendungsbereich des Mediengesetzes übernommen werden. Dort nicht enthaltene Begriffsbestimmungen sollen fortgelten.

Zu Nummern 4 a) bis e)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag sowie der Förderung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 4 f)

Der neue Absatz 9 dient der Stärkung der Barrierefreiheit von audio-visuellen Angeboten. Es sollen jedoch keine die technischen und finanziellen Möglichkeiten der regionalen und lokalen Rundfunkveranstalter übersteigende Anforderungen an diese gestellt werden.

Zu Nummer 5 a)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 b)

Eine direkte Zuleitung an den Landtag soll das bisherige Verfahren abkürzen. Die Bewertung der zuständigen obersten Landesbehörde fließt in die Beratung in dem für Medien zuständigen Ausschuss des Landtages ein. Der Landtag ist der maßgebliche Adressat der Berichtspflicht. Die Änderung dient damit auch dem Abbau von Bürokratie.

Zu Nummern 5 c) bis e)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag, der Berücksichtigung der geänderten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste sowie Förderung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummern 6 a) bis c)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummer 7

Die Änderung dient der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummer 8

Die Neufassung dient der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummer 9

Die Änderung dient der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummer 10

Die Änderung dient der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummern 11 a) und b)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag und der Förderung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummern 12 a) und b)

Die Änderung dient der Anpassung an den Medienstaatsvertrag und der Förderung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 13 a)

Die Änderung dient der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummer 13 b)

Mit der Neufassung soll die Regelung zum Bagatellrundfunk aus dem Medienstaatsvertrag auch für die Rundfunkveranstalter in Sachsen-Anhalt übernommen werden. Damit entfällt der Bedarf für die bisherige Regelung zur Zulassungsfreiheit und zum Einrichtungs- und Ereignisrundfunk. Die Gründe für die Einführung im Medienstaatsvertrag sollen auch hier maßgeblich sein.

Zu Nummer 14 a)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass ein Zulassungsantrag auch in elektronischer Form gestellt werden kann. Die Digitalisierung der Kommunikationswege soll gefördert werden. Der angefügte Satz 2 entspricht § 55 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages.

Zu Nummern 14 b) und c)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag und der Förderung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummern 15 a) und b)

Die Änderung dient der Förderung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummern 16 a) und b)

Redaktionelle Anpassung zur Verbesserung der Lesbarkeit sowie Anpassung aufgrund veränderten Medienumfeldes.

Zu Nummern 17 a) bis c)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag. Es wird die Möglichkeit geschaffen, die landesrechtliche gebotene Infrastruktur zur Versorgung des Landes zu fördern. Die lokalen kommerziellen Fernsehveranstalter und die lokalen und regionalen Privatrundfunkveranstalter tragen durch ihre Angebote und ihre Nähe zu den Menschen in der Region zur Förderung der regionalen Vielfalt sowie zur Meinungsbildung und Demokratie in besonderem Maße bei. Die Aufrechterhaltung einer lokal und regional ausdifferenzierten Rundfunklandschaft ist daher aus Landessicht geboten.

Zu Nummer 18

Folgeänderung.

Zu Nummer 19 a)

Die Änderung dient der Angleichung der Rechtsfolgen für Offene Kanäle an die Rechtsfolgen für die kommerziellen privaten Rundfunkveranstalter. Dabei soll berücksichtigt werden, dass die Mitarbeit in den Offenen Kanälen im Ehrenamt erfolgt und eine Beanstandung mit ihren finanziellen Folgen die Bereitschaft zum Engagement einschränken könnte.

Zu Nummern 19 b) und c)

Die Änderung dient der Förderung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummern 20 a) und b)

Die Änderung soll eine Angleichung des Zulassungszeitraums für Veranstalter von nicht kommerziellem lokalem Hörfunk an die Zulassung von kommerziellem lokalem Hörfunk erfolgen. Dem Grundgedanken des bisher kürzeren Zulassungszeitraums wird weiterhin dadurch Rechnung getragen, dass Voraussetzungen für die Förderung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt alle zwei Jahre nachzuweisen sein sollen. Hier bestünde dann die Möglichkeit eines Widerrufs. Mit der Änderung sollen somit Verfahrenserleichterungen erreicht werden und telekommunikationsrechtliche Zulassungsverfahren reduziert werden.

Zu Nummer 21

Folgeänderung. Mit der Neufassung soll die Regelung zum Bagatellrundfunk aus dem Medienstaatsvertrag auch für die Rundfunkveranstalter in Sachsen-Anhalt übernommen werden. Damit entfällt der Bedarf für die bisherige Regelung zur Zulassungsfreiheit und zum Einrichtungs- und Ereignisrundfunk. Die Gründe für die Einführung im Medienstaatsvertrag sollen auch hier maßgeblich sein.

Zu Nummern 22 a) und b)

Die Änderungen dienen der Klarstellung und der Förderung der Digitalisierung der Kommunikationswege sowie einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummern 23 a) und b)

Die Änderungen dienen der Förderung der Digitalisierung der Kommunikationswege sowie der Klarstellung, wer Betroffene sein können.

Zu Nummern 24 a) und b)

Die Änderungen dienen der Klarstellung und der Förderung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummern 25 a) und b)

Zur Vermeidung ungerechtfertigter Belastungen soll das Recht auf Erstattung ihrer Selbstkosten bestehen. Mit dem neu angefügten Satz 4 soll die Barrierefreiheit für Verlautbarungen entsprechend der Anpassungen im 2. Medienänderungsstaatsvertrag auch im Landesmediengesetz übernommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass eine barrierefreie Bereitstellung erfolgt.

Zu Nummern 26 a) bis e)

Mit dem eingefügten Satz 2 in Absatz 1 soll die Pflicht, angemessene Sendezeiten und -plätze zur Vorbereitung von Wahlen einzuräumen, für lokale und regionale Fernsehveranstalter auf die kommunalen Wahlen ausgedehnt werden. Die Einschränkung der Pflicht auf lokale und regionale Fernsehveranstalter erfolgt mit Blick auf die lokale und regionale Bedeutung der Wahlen. Die Möglichkeit der Rundfunkveranstalter die Erstattung ihrer Selbstkosten zu verlangen, soll auch für diese Pflicht gelten.

Der eingefügte Satz 2 in Absatz 4 soll sicherstellen, dass die redaktionellen Angebote und die Wahlwerbung von den Zuschauerinnen zu Zuschauern klar unterschieden werden können und transparent ist, wer für die Wahlwerbung verantwortlich ist.

Weitere Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag bzw. sind redaktionell bedingt.

Zu Nummern 27 a) bis e)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummern 28 a) und b)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummer 29 a)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die analog-terrestrische Übertragung im Ultrakurzwellenbereich weiterhin die am meisten genutzte Verbreitungsform für Hörfunkangebote in Sachsen-Anhalt ist. Die weitere Änderung dient der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummer 29 b)

Folgeänderung.

Zu Nummer 29 c)

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte Rechtslage.

Zu Nummer 29 d)

Die Änderung dient der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummern 29 e) und 30

Die Aufhebung der §§ 33 a und 33 b dient der Anpassung an den Medienstaatsvertrag und der redaktionellen Anpassung an anderen Regelungen des Gesetzes, die nur für bundesweite Anbieter gelten.

Zu Nummern 31 a) bis d)

Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die analog-terrestrische Übertragung im Ultrakurzwellenbereich weiterhin die am meisten genutzte Verbreitungsform für Hörfunkangebote in Sachsen-Anhalt ist. Der Gesetzgeber schützt damit die Rundfunkversorgung als Teil der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit. Dieser Schutz ist dann nicht erforderlich, wenn die Medienanstalt feststellt, dass eine gleichwertige landesweite Rundfunkversorgung ohne analog-terrestrische Hörfunkverbreitung möglich ist. Gleichzeitig wird die Beendigung des Simulcast als Zielformulierung aufgenommen und so die Digitalisierungsstrategie des Landes unterstützt.

Zu Nummer 31 e)

Eine direkte Zuleitung an den Landtag soll das bisherige Verfahren abkürzen. Die Bewertung der zuständigen obersten Landesbehörde fließt in die Beratung in dem für Medien zuständigen Ausschuss des Landtages ein. Der Landtag ist der maßgebliche Adressat der Berichtspflicht. Die Verlängerung des Berichtszeitraums soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Digitalisierung in einigen Bereichen bereits abgeschlossen wurde und in anderen Bereichen auf dem Weg ist und daher weniger neue Erkenntnisse zu erwarten sind. Sie dient damit auch dem Abbau von Bürokratie.

Zu Nummer 32 a)

Die Änderung dient der Förderung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 32 b)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummern 33 a) bis c)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummern 34 a) bis d)

Die Anpassungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag sowie der Klarstellung, dass die Medienanstalt Sachsen-Anhalt die zuständige Landesmedienanstalt ist.

Zu Nummern 35 a) bis e)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummern 36 a) bis e)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag sowie der Klarstellung, dass die Medienanstalt Sachsen-Anhalt die zuständige Landesmedienanstalt ist.

Zu Nummern 37 a) und b)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag sowie der Klarstellung, dass die Medienanstalt Sachsen-Anhalt die zuständige Landesmedienanstalt ist.

Zu Nummer 38

Die Neufassung dient der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummern 39 a) bis c)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag sowie der Klarstellung, dass die Medienanstalt Sachsen-Anhalt die zuständige Landesmedienanstalt ist.

Zu Nummer 40

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummer 41

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummer 42

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummer 43 a)

Die Änderungen dienen der Klarstellung sowie der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummer 43 b)

Mit den neuen Sätzen soll klargestellt werden, dass die Ausführung von Förderprogrammen in Form von Betrauungen zur Sicherung und Entwicklung der lokalen Medienvielfalt in Sachsen-Anhalt Aufgabe der Medienanstalt ist. Medienangebote mit lokaljournalistischen Inhalten und die Medienvielfalt im lokalen Umfeld sind für den gesellschaftlichen Diskurs und damit für die individuelle und kollektive Meinungsbildung der Bevölkerung sowie für die Teilhabe an der demokratischen Mitbestimmung von essentieller Bedeutung. Die Begrenzung auf Fernsehveranstalter erfolgt vor dem Hintergrund, dass eine Verpflichtung der privaten Fernsehveranstalter zur Ausstrahlung sog. Regionalfenster im Land Sachsen-Anhalt nicht besteht. Zur Wahrung der Rundfunkfreiheit sind die Betrauungen abstrakt-generell auf bestimmte Programmkategorien (Nachrichten- und Informationsformate) festgelegt. Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt konkretisiert in den Förderrichtlinien die Anforderungen an die Betrauung (Programm, Befristung etc.) und trifft Regelungen zu den Einzelheiten der Förderung (Förderhöhe, Unterlagen, Förderart, Förderverfahren, Rückforderungen u. a.).

Zu Nummer 43 c)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag und sind im Übrigen Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 17.

Zu Nummer 44 a)

Mit den Änderungen soll die staatsferne Besetzung der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt im Lichte der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Fernsehrat im Urteil vom 25. März 2014 (BVerfGE 139,9 ff.) sichergestellt werden.

Zu Nummer 44 b)

Die Änderung dient der Verfahrenserleichterung bei der Bestimmung der entsendeberechtigten Organisationen durch den Landtag des Landes Sachsen-Anhalt und im Übrigen der Förderung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 44 c)

Die Änderung dient der Förderung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 45 a)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen auf der Ebene der Aufgabenzuweisung.

Zu Nummern 45 b) und c)

Die Änderung dient der Förderung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 46 a)

Die angefügten Sätze 2 und 3 sollen die Handlungsfähigkeit der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt sicherstellen. Als unvermeidbare Gründe kommt etwa das Vorliegen

einer pandemischen Lage in Betracht, auf welches die Mitglieder der Versammlung keinen Einfluss haben.

Zu Nummern 46 b) bis d)

Die Änderungen dienen der Förderung einer geschlechtergerechten Sprache. Die Aufnahme der Wörter „oder deren Vertreter“ dient der Klarstellung für juristische Personen.

Zu Nummer 47 a)

Die Änderungen dienen der Förderung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummern 47 b) und c)

Der angefügte Satz 2 dient der Schließung einer Regelungslücke. Das Quorum wird auch in den Landesmediengesetzen anderer Länder angewandt und stellt sicher, dass eine Minderheit die Handlungsfähigkeit des Vorstandes nicht einschränken kann. Ein wichtiger Grund kann nur angenommen werden, wenn die Gefährdung der Handlungsfähigkeit der Medienaufsicht von einem verständigen Dritten mit Blick auf die angeführte Begründung angenommen werden würde.

Zu Nummern 48 a) und b)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag sowie der Klarstellung, dass die Medienanstalt Sachsen-Anhalt die zuständige Landesmedienanstalt ist.

Zu Nummern 48 c) und d)

Die Änderungen dienen der Förderung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummern 49 a) und b)

Die Änderungen dienen der Förderung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummern 50 a) bis d)

Die Änderungen dienen der Förderung einer geschlechtergerechten Sprache und stellen im Übrigen redaktionelle Änderungen dar. Die Einführung des Begriffes der Tarifbeschäftigten soll klarstellende Funktion haben.

Zu Nummern 51 a) und b)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag und dem Nachvollzug von Änderungen in § 20. Die Möglichkeit der Verwendung von Mitteln des Rundfunkbeitrags entsprechend § 112 des Medienstaatsvertrages soll in Landesrecht umgesetzt werden.

Zu Nummer 52

Mit der Änderung soll berücksichtigt werden, dass eine solche Finanzierung für Rundfunkveranstalter in anderen Ländern nicht besteht und sie keine praktische Relevanz aufweist.

Zu Nummern 53 a) bis c)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummer 54

Redaktionelle Anpassung mit Blick auf die Anpassungen an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummern 55 a) und b)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummern 56 a) bis e)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag und Förderung der Digitalisierung der Kommunikationswege sowie einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Nummer 57

Die Änderung dient der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummern 58 a) bis c)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummer 59

Die Änderung dient der Anpassung an den Medienstaatsvertrag.

Zu Nummer 60

Die Neufassung dient der Anpassung der Ordnungswidrigkeiten an den Medienstaatsvertrag und die geänderten Vorschriften dieses Gesetzes.

Zu Nummer 61

Die laufende Amtszeit der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Handlungsfähigkeit der Versammlung und aus Gründen des Vertrauensschutzes unberührt von den Änderungen der Zusammensetzung der Versammlung bleiben.